Stellungnahme zur Konsultation „Festlegung zur Marktintegration von Stromspeichern und Ladepunkten“ (MiSpeL)

Die Umsetzung der MiSpeL-Festlegung bedingt für die Abrechenbarkeit eine Synchronisierung der gesetzlich vorgegebenen Fristen (Stichwort Wechselfristen im EEG – Direktvermarktung (monatlich) vs. EnWG Lieferantenwechsel in 24 Stunden). Weiterhin erfordert diese Festlegung zwingend eine automatisierte Umsetzung ohne individuelle Netzbetreiber-Formulare und ohne aufwendige Einzelfallklärungen.

Für die MiSpeL-Anforderungen schlagen wir daher eine Integration in die Zuordnungsprozesse und das Fristenregime gemäß Festlegung BK6-22-024 (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/8353_Lieferantenwechsel/BK6_Lieferantenwechsel24h_node.html) bzw. BK6-24-174 sowie eine Umsetzung **im Rahmen des im Energiemarkt etablierten Änderungsmanagements** vor.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass im Rahmen des aktuell bei der Bundesnetzagentur laufenden Festlegungsverfahrens zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) (Az. BK6-24-210) (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-210/BK6-24-210-1/BK6-24-210-1_Konsultation.html?nn=1029832) wesentliche Verantwortlichkeiten der Rolle Messstellenbetreiber zu einer zentralen Rolle Messwertverarbeiter übergehen. Hierbei sind unter anderem die Aufbereitung, Berechnung und Bereitstellung aller Energiemengen (inkl. der Energiemengen im Rahmen der MiSpeL-Anforderungen) zu nennen.
Gemäß dem im Festlegungsverfahren beigefügten Einführungsszenario soll dies zum 01.10.2029 erfolgen.
Dies bedeutet, dass insbesondere die Rolle des Messstellenbetreibers für eine Übergangszeit vom Beginn der MiSpeL-Festlegung bis zum 01.10.2029 umfangreiche Berechnungslogiken auf Basis komplett neuer Formeln durchführen müssten, für welche in dieser Zeit kein Mehrwert für die Rolle des Messstellenbetreibers entsteht. Die Ambition ist daher für die Rolle des Messstellenbetreibers gering.

Um den Messstellenbetreibern überhaupt die Möglichkeit zur Implementierung zu geben, da wir nicht davon ausgehen, dass die MiSpeL-Festlegung erst zum 01.10.2029 greift, schlagen wir folgenden, alternativen Zeitplan unter Berücksichtigung des im Markt etablierten Änderungsmanagements vor, um eine automatisierte Umsetzung im Markt zu ermöglichen. Dieser Zeitplan berücksichtigt auch die EnBW-/Netze-BW-Stellungnahme, die wir im Rahmen der Mitteilung Nr. 52 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/835_mitteilungen_datenformate/Mitteilung_52/Mitteilung_Nr_52.html?nn=660086)
zum Konzept zur Weiterentwicklung der Berechnungsformel, der Lokations- bündelstruktur und der Zählzeiten gegeben haben, in welcher wir bereits die zu erwartende MiSpeL-Festlegung sowie weitere Punkte (wie z.B. EnergySharing) berücksichtigt haben.

Zusätzlich zu den Erweiterungen in den Zuordnungs- und Stammdatenprozessen der GPKE (z.B. Aufnahme zusätzlicher Produkte für die MiSpeL-Integration, Erweiterung der Stammdaten, Anpassung der Entscheidungsbaumlogiken) sind weitere Anpassungen erforderlich: u.a. Berechnungsformeln, Lokationsbündelstrukturen sowie die Erweiterung der

Messwerteidentifikation. Zum Beispiel bedeutet die Erweiterung der Messwerteidentifikation, dass die derzeit angewendete OBIS-Logik die Anforderungen der MiSpeL nicht mehr ausreichend abdeckt. Hintergrund ist, dass für die Netznutzungsabrechnung einer Entnahmestelle innerhalb eines Zeitraums zwei Energiemengen relevant sind.
Nur so erhält der Messstellenbetreiber die notwendige Grundlage, die erforderlichen Energiemengen auf Basis der bereitgestellten Informationen zu ermitteln.

Zeitplan: vollständige Umsetzung aller durch EDI@Energy identifizierten Anforderungen an die Formate aus der MiSpeL Festlegung incl. der dynamischen Lokationsbündelstrukturen und Berechnungsformeln **ausschließlich mittels API-Webservice**:

- EDI@Energy Konsultation aller Formatanpassungen incl. der API-Webservice für Lokationsbündelstrukturen und Berechnungsformeln zum **01.08.2026**
- Veröffentlichung der Nachrichtenformate und Anwendungshilfe (Lokationsbündelstruktur und API-Webservice-Muster-Mapping sowie der darauf aufbauenden Berechnungsformeln zum 01.10.2026)
- Umsetzungszeitraum im Energiemarkt: 01.10.2026 – 01.10.2027
- **Umsetzungszeitpunkt: 01.10.2027**

Unabhängig von diesem Zeitplan sind die Einführung neuer Abrechnungslogiken im Massengeschäft nicht trivial und erfordern eine sorgfältige Planung. Gleichzeitig ist bereits bekannt, dass durch das Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Ebene1_Rahmen/AgNes/start.html) weitreichende Veränderungen auf den Markt zukommen werden. Diese können ggf. Auswirkungen auf die Abrechnung von Umlagen haben und somit Anpassungen an der geplant festzulegenden Umlagenreduzierung der MiSpeL hervorrufen.

Daher empfehlen wir, dass bis zum Start der neuen Netzentgeltsystematik die Umlagereduzierung im Rückblick auf das Abrechnungsjahr so berücksichtigt wird, dass die Integration in das bestehende Abrechnungsmodell der Verbrauchsseite gegenüber dem Netznutzer gemäß aktuellem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag der Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/836_lrv_nnv/BK6_LRV_NNV_node_neu.html) erfolgt.

Das bedeutet u.a.:

- Beim Netznutzungsabrechnungsmodell „Arbeitspreis/Grundpreis“ wird die Umlagenreduzierung je Zeitraum mit dem Netznutzer abgerechnet, der der Entnahmestelle in diesem Zeitraum zugeordnet war.
- Beim Netznutzungsabrechnungsmodell „Arbeitspreis/Leistungspreis“ wird die Umlagenreduzierung mit dem Netznutzer abgerechnet, der zum Kalenderjahresende zugeordnet war.

Unabhängig davon sind seitens der Bundesnetzagentur im Rahmen der MiSpeL-Festlegung Regelungen zur Kombination mit weiteren Modellen notwendig. Diese Modelle sind z.B.:

- Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung
- EnergySharing
- netzorientierter Steuerung nach §14a EnWG (Module 1, 2, 3)

- §10c EEG
- Modell 2 (NZR E-Mob)

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht jedes der aufgelisteten Modelle mit MiSpeL kombinierbar ist (z.B. Modell 2, da hier keine Erzeugung vorgesehen ist).

Für die Erhebung und Verrechnung von Umlagen durch den Netzbetreiber, wie sie in der MiSpeL-Festlegung beschrieben wird, ist erforderlich, dass der Netznutzer dem Netzbetreiber bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 52 EnFG eingehalten werden. Im Zusammenhang mit dem bidirektionalen Laden muss für die Verrechnung von Umlagen sichergestellt werden, dass die Netzentnahme gem. § 2 Nr.9 EnFG aus derselben Netzebene erfolgt und eine gesetzeskonforme Abgrenzung der Energiemengen je Letztverbraucher durchgeführt wird. Wenn in dem Stromspeicher Energiemengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung von Umlagen bestehen, müssen diese Umlagen in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Energiemengen zueinander verrechnet werden (siehe § 21 Abs. 1 Satz 2 EnFG). Ein entsprechender Nachweis muss der Netzbetreiber vom Netznutzer erhalten.

Im Rahmen des horizontalen Belastungsausgleichs müssen reduzierte und verrechnete Umlagen gesondert gegenüber dem ÜNB ausgewiesen werden. Dies setzt voraus, dass die Netznutzer ihre Mitteilungspflichten nach Teil 5 EnFG erfüllt haben. Dieser Prozess läuft gegenüber dem Letztverbraucher, wenn dieser dem Netznutzer entspricht, aktuell überwiegend außerhalb der Marktkommunikation ab, da Letztverbraucher in der Regel nicht über die offizielle Marktkommunikation teilnehmen. Jede zukünftige, im Rahmen der MiSpeL eingeführte, reduzierte Umlage, erfordert den Durchlauf eines standardisierten Meldeprozesses und führt zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand. Die aktuelle Vorgehensweise (Exceltabelle der ÜNB) ist nicht massengeschäftstauglich! Dies gilt, insbesondere, da die Verteilernetzbetreiber jeden einzelnen Anwendungsfall an den ÜNB gesondert erfassen und gesammelt im Zuge der Testierung weiterleiten müssen.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die MiSpeL-Festlegung nicht zu einer verbesserten Netzintegration von Stromspeichern beiträgt. Eine verbesserte Marktintegration führt in Folge nicht automatisch zu einem netzneutralen oder gar netzdienlichen Verhalten.
Ferner gehen wir davon aus, dass die im Rahmen des Workshops gezeigten und jetzt über die Homepage veröffentlichten Folien mit Anlagen ohne EEG-Förderung zukünftig angestrebte Weiterentwicklungen darstellen, die sich gegenwärtig noch außerhalb der MiSpeL-Festlegung befinden.

Wie im Entwurf der Anlage 2 zum Beschluss 618-25-02 korrekt aufgeführt, steht die Pauschaloption unter dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Infolgedessen kann die Umsetzung der Pauschaloption erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.
Die Pauschaloption beinhaltet Mindestanforderungen, die bei der Bestellung im Rahmen der Marktkommunikation einmalig abgefragt und vom Netznutzer (in diesem Zusammenhang der Lieferant) zu bestätigen sind. Änderungen, die zur Nichteinhaltung der Mindestanforderungen führen (u.a. Stecker-PV), können zum Wegfall der Privilegierung führen. Die Abgrenzungsoption lässt, abweichend von der Pauschaloption, Rückschlüsse aus unplausiblen Messwerten zu, die gegebenenfalls ein missbräuchliches Verhalten identifizieren können.

Diesen Vorteil bietet die Pauschaloption nicht. Um in der Pauschaloption ein missbräuchliches Verhalten identifizieren zu können, was aus unserer Sicht notwendig ist, wäre für die Pauschaloption ein zusätzliches, wiederholtes Monitoring erforderlich. Der Netznutzer (in diesem Zusammenhang der Lieferant) muss diese abrechnungsrelevanten Informationen dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, dies ist jedoch aus der Perspektive des Lieferanten nicht zumutbar. Eine Kontrolle darüber hinaus ist dem Netzbetreiber nicht möglich.
Zudem bestehen bei der Pauschaloption Zweifel zur Vereinbarkeit mit dem Mess- und Eichgesetz. Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass Energieverbrauchsabrechnungen auf Basis von echten Messwerten erstellt werden müssen (Vgl. § 33 MessEG i.V.m. § 25 MessEV). Abrechnungen auf Basis einer Schätzung statt Messung nach 40a EnWG sind nicht zulässig, wenn eine Messung möglich gewesen wäre. Vereinbarkeit muss gewährleistet sein, Voraussetzung ist somit zwingend der Erlass der Festlegung im Benehmen mit BSI und PTB.

Um die Abgrenzungsoption messtechnisch abzubilden sind mehrere Zähler erforderlich, woraus die Fragestellung entsteht, wie diese im Rahmen des MsbG bei der Bewertung der POG des Messstellenbetriebs zu berücksichtigen sind.

Wir begrüßen den zusätzlich gesonderten Bilanzkreis ausschließlich für MiSpeL enthaltene Erzeugungsmengen und sehen dafür keine weiteren Zeitreihentypen als notwendig an. Wir sehen diesen Bilanzkreis sowohl für die Abgrenzungsoption als auch für die Pauschaloption.

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Abwicklung und Abrechnung der beiden Modellvarianten (Pauschal-/Abgrenzungsoption) eine kontinuierlich hohe Datenqualität ("wahre Werte") der benötigten 15-Minuten-Messwerte sowohl für die Richtigkeit der Berechnung als auch die Akzeptanz der Kunden zwingend erforderlich. Ersatzwerte dürfen an dieser Stelle ebenfalls nur die absolute Ausnahme sein. Dieses Thema ist parallel durch die Bundesnetzagentur mit entsprechendem Monitoring und der Einleitung von Maßnahmen bspw. auf der Grundlage der aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen MsbG-Novelle (speziell § 55 MsbG-E) zu flankieren. Werden die von der BNetzA noch zwingend zu definierenden Anforderungen vom MSB nicht durchgängig erfüllt, findet der Speicher keine Berücksichtigung im Rahmen der MiSpeL und dem Speicherbetreiber steht frei, sich einen MSB zu suchen der die Anforderungen erfüllt und eine Haltefrist des bisherigen MSB aufgrund des MsbG ist damit hinfällig, da der bisherige MSB seiner Verantwortung nicht nachkommt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die exemplarisch in Abbildung 7 (Fallkonstellation A6 der Anlage 1) dargestellte Windanlage „b“ in der EEG-Förderung befinden und dem Speicher messtechnisch zugeordnet sein muss. Ist dies nicht der Fall, können die Vorgaben der MiSpeL für diese Konstellation keine Anwendung finden. Dies gilt auch dann, sofern sich die Solaranlage „a“ in der EEG-Förderung befindet, da die Solaranlage „a“ dem Speicher messtechnisch nicht zugeordnet ist. Redaktionell möchten wir zu Abbildung 7 anmerken, dass der Zähler „Z4“ als Zweirichtungszähler darzustellen ist.

Bei Fragen zum Zeitplan sowie der Integration in die bestehende Prozesslandschaft stehen wir ihnen zum weiteren Austausch gerne zur Verfügung.